

# EUCHARISTIE – KIRCHE – ÖKUMENE

# QUAESTIONES DISPUTATAE

Begründet von  
KARL RAHNER UND HEINRICH SCHLIER

Herausgegeben von  
PETER HÜNERMANN UND THOMAS SÖDING

QD 298

EUCCHARISTIE – KIRCHE – ÖKUMENE



# EUCCHARISTIE – KIRCHE – ÖKUMENE

## Aspekte und Hintergründe des Kommunionstreits

Herausgegeben von  
Thomas Söding und Wolfgang Thönissen

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



MIX  
Papier aus verantwortungsvollen Quellen  
FSC® C083411

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2019  
Alle Rechte vorbehalten

[www.herder.de](http://www.herder.de)

Umschlagkonzeption: Finken und Bumiller, Stuttgart

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Umschlagmotiv: © Harald Oppitz/kna-Bild

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-02298-2

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-82298-8

## Vorwort

Die „Orientierungshilfe“ der deutschen Bischöfe vom Februar 2018 lädt evangelische Eheleute aus konfessionsverbindenden Ehen zu einem pastoralen Gespräch ein, in dem sich klären kann, ob sie, ihrem Gewissen folgend, in Übereinstimmung mit der katholischen Kirche die Kommunion empfangen können, wenn sie den katholischen Eucharistieglauen teilen.

Die Orientierungshilfe ist keine dogmatische Erklärung, sondern eine pastorale Handreichung für Seelsorgerinnen und Seelsorger, die jene Gespräche führen sollen. Gute Seelsorge setzt gute Theologie voraus und bringt gute Theologie hervor. Der „Kommunionstreit“, den die „Handreichung“ ausgelöst hat, nicht nur in Deutschland, auch in Rom und der Weltkirche, verlangt nach theologischen Studien, die einige wichtige Fragen beantworten. 1. Wie sieht die katholische Theologie das Verhältnis von Kirche und Eucharistie? 2. Wie bestimmt sie das Verhältnis von Sakrament und Glaube? 3. Welche Bedeutung erkennt sie der Ökumene zu, und wie werden in anderen Konfessionen die Fragen der Zulassung zum Abendmahl bzw. zur Eucharistie behandelt? 4. Wie kann das Verhältnis von Gewissen und Norm in der katholischen Theologie bestimmt werden? 5. Welche kirchenrechtlichen Fragen stellen sich im weltkirchlichen Vergleich von Universal- und Partikularrechten, in der Kompetenz von Bischofskonferenzen und in der Hermeneutik des Kodex angesichts pastoraler Praxisprobleme?

In dieser Quaestio werden diese theologischen Grundsatzfragen aus der Sicht verschiedener Disziplinen und von verschiedenen Positionen aus wissenschaftlich behandelt, so dass die Debatte versachlicht und die theologische Herausforderung der „Orientierungshilfe“ präzise bestimmt wird.

Die Heftigkeit der Kontroversen, die weit über die Wissenschaft und die Kirche hinaus die Öffentlichkeit bewegen, zeigt ebenso wie die positiven Reaktionen sehr vieler konfessionsverbindender Ehepaare, dass mit dem Rekurs auf das Gewissen der Betroffenen beim innersten Kern des katholischen Glaubens, der Feier der Eucharistie, ein Durchbruch erfolgt. Einige beklagen den Verlust des katho-

lischen Profils im Zeitalter des Liberalismus und betonen die Notwendigkeit dogmatischer wie disziplinärer Strenge, die mit unausgesprochener, aber tatkräftiger Milde im Einzelfall durchaus einhergehen könne. Andere sehen die Entwicklung als Konsequenz in einer lebendigen Tradition der katholischen Kirche, die überfällig gewesen sei. Beide Positionen erklären sich im Kontext tiefgreifender Veränderungen, in denen sich traditionelle Formen katholischer Kirchlichkeit als zeitbedingt erweisen, obwohl sie lange den Eindruck erweckt haben, die irreformable Identität des Katholizismus zu repräsentieren. Ein halbes Jahrhundert nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wird immer deutlicher, dass Schrift und Tradition sehr viel mehr als das zu bieten haben, was sich im 19. Jahrhundert herausgebildet hat; es gehört zu den Zeichen der Zeit, die Freiheit des Glaubens ins Zentrum der Kirche zu rücken.

Die Kontroversen, die durch diesen Paradigmenwechsel ausgelöst werden, lohnen den konstruktiven Streit, der in dieser Quaestio ausgetragen werden soll. Sie druckt zuerst die „Orientierungshilfe“ ab, die von den Herausgebern kurz eingeordnet und erläutert wird. Sie gibt dann an den fünf Eckpunkten der Debatte – Kirche und Eucharistie, Sakrament und Glaube, Katholizität und Ökumene, Gewissen und Normen, Kodex und Praxis – Raum für theologische Tiefenbohrungen.

Die Herausgeber danken allen Autorinnen und Autoren herzlich, dass sie sich trotz der Kürze der Fristen die Zeit genommen haben, an diesem Projekt mitzuwirken. Sie hoffen, dass die Debatte den betroffenen Eheleuten hilft, den für sie richtigen Weg zu finden. Die Quaestio soll dazu dienen, die Lehre der katholischen Kirche zu erhellen; sie soll diejenigen, die in der Seelsorge die Paare begleiten, theologisch unterstützen; sie soll dazu beitragen, die Ökumene zu fördern und die Einheit der Kirche zu vertiefen.

Bochum und Paderborn, im November 2018

*Thomas Söding und Wolfgang Thönissen*

# Inhalt

Vorwort . . . . .	5
-------------------	---

## Die Orientierungshilfe

Der Text der deutschen Bischöfe . . . . .	13
Ein Gespräch führen. Kurze Einführung in die „Orientierungshilfe“ . . . . .	41
<i>Wolfgang Thönissen / Thomas Söding</i>	

### 1. Kirche und Eucharistie

Eucharistische Koinonia. Dimensionen und Dynamiken im Neuen Testament und heute . . . . .	65
<i>Thomas Söding</i>	
Eucharistie- und Kirchengemeinschaft. Sondierungen auf einem komplexen Feld . . . . .	89
<i>Johanna Rahner</i>	
Das „Amen“ zum Hochgebet und beim Kommunionempfang	111
<i>Stefan Kopp</i>	

### 2. Sakrament und Glaube

Paulinischer Glaube. Taufe und Herrenmahl im Spiegel des Kreuzestodes Jesu . . . . .	137
<i>Robert Vorholt</i>	
Im Glauben vorangehen. Ökumenische Paare können Kommunion feiern . . . . .	151
<i>Julia Knop</i>	

- Sakramententheologie – mit einem oder mit zwei Augen?  
 Eine (nicht nur) dogmatische Nachlese zum Kommunionstreit 172  
*Michael Seewald*

### 3. Katholizität und Ökumene

- Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis der  
 Eucharistie. Erinnerung an ökumenische Dialoge –  
 um der Zukunft willen . . . . . 191  
*Dorothea Sattler*
- Hoffnung auf mehr. Die Orientierungshilfe zur  
 Kommunionsteilnahme aus evangelischer Perspektive . . . . . 211  
*Friederike Nüssel*
- Gemeinschaft mit Christus und untereinander. Abendmahl und  
 Abendmahlsgemeinschaft in der baptistischen Tradition . . . . . 224  
*Uwe Swarat*
- Ehe als Brücke zwischen den getrennten Kirchen?  
 Konfessionsverbindende Ehe als Modell der Wiederherstellung  
 der eucharistischen Gemeinschaft zwischen den Kirchen: eine  
 orthodoxe Stimme . . . . . 254  
*Athanasios Vletsis*
- Ein Schritt in die richtige Richtung. Notizen aus der Sicht eines  
 Kirchenhistorikers der Armenischen Apostolischen Kirche zur  
 „Orientierungshilfe“ . . . . . 282  
*Hacik Rafi Gazer*

### 4. Gewissen und Norm

- Autonom, theonom oder ekklesionom? Norm und Gewissen  
 Ein dogmatischer Kommentar zur Orientierungshilfe  
 „Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur“ . . . . . 299  
*Gunda Werner*
- Gravis spiritualis necessitas. Die Karriere eines  
 neuscholastischen Gnadenmotivs in der Ökumene . . . . . 313  
*Wolfgang Thönissen*

Norm und Gewissen. Moraltheologische Überlegungen zu einer problematischen Tendenz in der jüngeren Lehrentwicklung . . . 333  
*Franz-Josef Bormann*

Grammatik der Ausnahme. Ambiguitätstheologische Anmerkungen zur Auseinandersetzung um die Orientierungshilfe der Deutschen Bischofskonferenz „Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur“ . . . . . 354  
*Gregor Maria Hoff*

## 5. Kodex und Praxis

Eine pastorale Handreichung hinsichtlich der Zulassung zur Eucharistie in konfessionsverbindenden Ehen. Eine Analyse der Befugnis der Bischofskonferenz . . . . . 375  
*Myriam Wijlens*

Partikularkirchliche Überlegungen zum Kommunionempfang konfessionsverbindender Paare. Ein weltkirchlicher Vergleich . . . 400  
*Judith Hahn*

Das Recht als Quelle kirchlicher Einheit. Die Koexistenz und Komplementarität von Universal- und Partikularrecht in der *communio* des Volkes Gottes . . . . . 433  
*Markus Graulich*

Recht verstehen. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht zur Orientierungshilfe deutscher Bischöfe zu interkonfessionellen Ehen und Empfang der Eucharistie . . . . . 455  
*Stephan Haering*

„Si alia gravis necessitas (spiritualis) urget“. Zur Bedeutung pastoraler Praxis für die Auslegung eines weithin unbestimmten Rechtsbegriffs . . . . . 472  
*Matthias Pulte*

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren . . . . . 495



## **Die Orientierungshilfe**



## Der Text der deutschen Bischöfe

Orientierungshilfe: Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie (20. Februar 2018)

### 1. Der Geist der Ökumene ermutigt uns

(1) Beim ökumenischen Gottesdienst, der zu Beginn des Gedenkjahres von 500 Jahren Reformation am 31. Oktober 2016 im schwedischen Lund gefeiert worden ist, hat Papst Franziskus zusammen mit dem Präsidenten des Lutherischen Weltbundes, Bischof Munib Younan, in einer „Gemeinsamen Erklärung“ ein brennendes pastorales Problem angesprochen: „Viele Mitglieder unserer Gemeinschaften sehnen sich danach, die Eucharistie in einem Mahl zu empfangen als konkreten Ausdruck der vollen Einheit. Wir erfahren den Schmerz all derer, die ihr ganzes Leben teilen, aber Gottes erlösende Gegenwart im eucharistischen Mahl nicht teilen können. Wir erkennen unsere gemeinsame pastorale Verantwortung, dem geistlichen Hunger und Durst unserer Menschen, eins zu sein in Christus, zu begegnen. Wir sehnen uns danach, dass diese Wunde im Leib Christi geheilt wird. Dies ist das Ziel unserer ökumenischen Bemühungen. Wir wünschen, dass sie voranschreiten, auch indem wir unseren Einsatz im theologischen Dialog erneuern.“<sup>1</sup> Diese Worte sind uns, den deutschen Bischöfen, aus dem Herzen gesprochen. In Deutschland ist es besonders wichtig, die Verpflichtung ernst zu nehmen, die aus der Erklärung von Lund folgt. In unserem Land leben in etwa ebenso viele katholische wie evangelische Christinnen und Christen. Die ökumenischen Beziehungen zwischen katholischen und evangelischen Gemeinden haben sich sehr gut entwickelt. Das Gedenkjahr 2017 hat die ökumenische Verbundenheit vertieft. Wir wissen uns in ökumenischer Gemeinschaft mit allen, mit denen wir in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammen sind. Es ist Zeit, zu handeln und einen wichtigen Schritt zu tun.

---

<sup>1</sup> <http://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2016/10/31/078/3/01757.html#ted> (Zugriff am 11. Juli 2017).

Wir wollen konfessionsverbindenden Ehepaaren eine pastorale Hilfe geben

(2) In Deutschland sind gegenwärtig bei mehr als 40 % der kirchlichen Trauungen die Partner konfessionsverschieden. Wenn die Eheleute im Glauben an Jesus Christus eins sind, ist ihre Ehe konfessionsverbindend. Sie stehen in einem lebendigen und respektvollen Austausch mit der Glaubensüberzeugung und -praxis des Partners/der Partnerin. Sie leben ihre Ehe als ein Band, das die Konfessionen vereint. Deshalb sehen wir eine besondere pastorale Verpflichtung, das Glaubensleben dieser Eheleute und ihrer Ehe zu stärken. Das gilt auch im Blick auf die Kinder, die Gott den Eheleuten schenkt und die durch das Zeugnis der Eltern zum Glauben hingeführt werden sollen.

(3) Viele dieser Paare äußern immer wieder die große Sehnsucht, gemeinsam die Eucharistie empfangen zu können. Deshalb haben wir in einem gemeinsamen Wort mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu 500 Jahren Reformation unter dem Titel „Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen“<sup>2</sup> an das Leid derjenigen erinnert, die zwar in einer konfessionsverbindenden Ehe miteinander verheiratet sind, aber nach katholischer Lehre „in der Regel nicht gemeinsam zum Tisch des Herrn treten dürfen“. Wir haben erklärt, dass die heilige Kommunion nicht als „Mittel zum Zweck einer ökumenischen Verständigung“ funktionalisiert werden darf. Wir haben gleich falls klargestellt, dass die Ökumene nicht auf die Frage der Abendmahlsgemeinschaft verkürzt werden kann. Wir haben aber unsererseits auch auf die seelsorgliche Begleitung im „konkreten Einzelfall“ hingewiesen, auf die „ganz persönliche Beziehung zu Jesus Christus und eine gelebte Verbundenheit mit der katholischen Kirche“<sup>3</sup>. Wie diese Begleitung aus der lebendigen Tradition katholischer Theologie heraus in ökumenischer Verbundenheit heute gestaltet werden kann, wollen wir in dieser Handreichung aufzeigen.

(4) Im ökumenischen Buß- und Versöhnungsgottesdienst, den wir gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland am

---

<sup>2</sup> *Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen*. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017. Evangelische Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Gemeinsame Texte Nr. 24 (Hannover – Bonn 2016).

<sup>3</sup> *Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen*: a. a. O. 26.

11. März 2017 in der Michaeliskirche zu Hildesheim gefeiert haben und der nach diesem Vorbild auch an zahlreichen anderen Orten gefeiert worden ist, haben wir öffentlich erklärt: „Im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes verpflichten wir uns, den konfessionsverbindenden Ehen alle Hilfestellungen zu leisten, die ihren gemeinsamen Glauben stärken und die religiöse Erziehung ihrer Kinder fördern.“<sup>4</sup> Mit dieser Handreichung wollen wir einen Schritt tun, diese Selbstverpflichtung zu erfüllen.

Wir nehmen die Ermutigung des Papstes ernst

(5) In unserem Bestreben, Gläubigen, die in einer konfessionsverbindenden Ehe leben, einen Weg pastoraler Begleitung zu zeigen, auf dem im Einzelfall eine Teilnahme an der katholischen Eucharistie möglich wird, wissen wir uns in enger Verbundenheit mit Papst Franziskus. Bei einem Besuch der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Rom am 15. November 2015 hat der Papst auf die Frage einer evangelischen Christin nach der Möglichkeit einer gemeinsamen Kommunion mit ihrem katholischen Mann, mit dem sie seit 30 Jahren verheiratet ist, den geistlichen Rat gegeben: „Eine Taufe, ein Herr, ein Glaube. Sprecht mit dem Herrn und geht weiter. Mehr wage ich nicht zu sagen.“<sup>5</sup> Dieser Rat nimmt die Lehre der katholischen Kirche auf. Sie kennt keine generelle Lösung, solange die Kirchengemeinschaft nicht so festgestellt ist, dass die Eucharistie gemeinsam gefeiert werden kann; sie kennt aber um des Heiles der Seelen willen Ausnahmen von der Regel und besondere Wege für einzelne Gläubige. Nur Gott weiß um den gemeinsamen Glauben

---

<sup>4</sup> *Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen*: a. a. O. 84.

<sup>5</sup> Der Kontext der Antwort des Papstes lautete: Mir „sagte ein befreundeter Pastor: ‚Wir glauben, dass der Herr dort [im Herrenmahl] gegenwärtig ist. Ihr glaubt, dass der Herr gegenwärtig ist. Was ist der Unterschied?‘ – ‚Naja, es sind die Erklärungen, die Interpretationen ...‘ Das Leben ist größer als Erklärungen und Interpretationen. Beziehen Sie sich immer auf die Taufe. ‚Ein Glaube, eine Taufe, ein Herr‘, so sagt uns Paulus – und daraus ziehen Sie die Konsequenzen. Ich werde nie wagen, eine Erlaubnis zu geben, das zu tun, weil das nicht meine Kompetenz ist. Eine Taufe, ein Herr, ein Glaube. Sprecht mit dem Herrn und geht weiter. Mehr wage ich nicht zu sagen.“ („*Sprecht mit dem Herrn und geht weiter*“). Papst Franziskus zum Abendmahl in evangelisch-katholischen Ehen, in: KNA-ÖKI 47 [17.11.2015], Dokumentation X).

der Eheleute; die Kirche hofft, dass er in ihrer Ehe wächst, und will dieses Wachstum fördern.

Wir nehmen unsere Verantwortung als Bischöfe wahr

(6) Als deutsche Bischöfe nehmen wir ernst, was das Zweite Vatikanische Konzil in seinem Ökumenismusdekret *Unitatis redintegratio* (UR) gefordert hat. Dort haben die Konzilsväter erklärt: Wie man sich in der Frage einer Eucharistiegemeinschaft mit Christen anderer Kirchen „konkret zu verhalten hat, soll unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen die örtliche bischöfliche Autorität in klugem Ermessen entscheiden, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz nach Maßgabe ihrer eigenen Statuten oder vom Heiligen Stuhl bestimmt ist.“<sup>6</sup> Wir zeigen, wie Eheleute, die in einer konfessionsverbindenden Ehe leben, in pastoraler Begleitung zu einer Gewissensentscheidung kommen können, der sie öffentlich in der katholischen Kirche Ausdruck verleihen können, gegebenenfalls auch mit dem Empfang der Kommunion. Wir zeigen ebenso allen, die im pastoralen Dienst stehen, welchen Rat sie Betroffenen, die ihn erbitten, geben können, damit sie beim tiefsten Geheimnis des Glaubens, der Liebe Gottes zum Menschen, die Wahrheit und Freiheit des Heiligen Geistes achten können.

(7) Viele Eheleute und Seelsorger haben in der für sie drängenden Situation oftmals schon in verständlicher Ungeduld und als Ausdruck ihres gemeinsamen Glaubens ihren eigenen Weg gesucht. Bei einer solchen Praxis können auch neue Wunden gerissen werden. Wir unterstellen niemandem verantwortungsloses Handeln; aber mit dem Apostel Paulus mahnen wir alle, sich selbst zu prüfen, bevor sie zum Tisch des Herrn treten (vgl. *1 Kor* 11,28). Wir beschreiben einen Weg, der den Glauben und die Einheit ihrer Ehe stärken soll.

(8) Wir wissen, dass das, was wir zur Möglichkeit einer Teilnahme einer evangelischen Ehefrau oder eines evangelischen Ehemanns an der katholischen Eucharistie sagen, nicht zugleich damit verbunden ist, dass die katholische Ehepartnerin oder der katholische Ehepart-

---

<sup>6</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*, 8.

ner zum evangelischen Abendmahl hinzutreten kann. Ein solcher Schritt setzt ein gemeinsames Verständnis des Abendmahles und der Eucharistie, der Sakramentalität der Kirche und des Amtes voraus (vgl. UR 22), sodass die Eucharistiegemeinschaft die Kirchengemeinschaft ausdrücken und vertiefen kann, die wir gewonnen haben. Wir würdigen die ökumenischen Dialoge, die auf diesem Gebiet eine substantielle Annäherung erreicht haben.<sup>7</sup> Der theologische Dialog muss weitergehen. Was die Möglichkeit einer Eucharistiegemeinschaft angeht, blicken wir hoffnungsvoll in die Zukunft.

(9) Die Handreichung gibt eine Orientierung für einen persönlich verantworteten und kirchlich anerkannten Weg, wie evangelischen Ehefrauen und Ehemännern, die in einer konfessionsverbindenden Ehe leben, im Einzelfall eine volle Mitfeier der Eucharistie eröffnet werden kann. Wir wollen den Ehepaaren helfen, im seelsorgerlichen Gespräch, zu dem wir einladen, ihre Entscheidung zu treffen oder zu klären. Wir lassen uns von Papst Franziskus mahnen: „Wir sind berufen, die Gewissen zu bilden, nicht aber dazu, den Anspruch zu erheben, sie zu ersetzen.“<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Stellvertretend seien genannt: Schlussbericht der Anglikanisch/Römisch-Katholischen Internationalen Kommission (ARCIC): *Die Lehre von der Eucharistie*, 1971 („Windsor-Erklärung“). *Erläuterung*, 1979, in: *Dokumente wachsender Übereinstimmung* [DwÜ] I (1983) 139–148; Bericht der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission: *Das Herrenmahl*, 1978, in: *DwÜ* I (1983) 271–295; Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen: *Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen*, 1982 („Lima-Dokument“), in: *DwÜ* I (1983) 545–585; Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen: *Lehrverurteilungen – kirchentrennend?* I, hg. v. K. Lehmann u. W. Pannenberg (Freiburg i. Br. – Göttingen 1986); *Klarstellungen der Anglikanisch/Römisch-Katholischen Internationalen Kommission (ARCIC) zu ihren Erklärungen über die Eucharistie und das Amt*, 1993, in: *DwÜ* III (2003) 213–224.

<sup>8</sup> Papst Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* über die Liebe in der Familie [AL], 37: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* Nr. 204 (Bonn 2016), 30.

## 2. Die Liebe Christi drängt uns

(10) Die katholische Kirche betont die zentrale Bedeutung der Eucharistie als „Quelle“ und „Höhepunkt“ des christlichen Lebens (Zweites Vatikanisches Konzil, *Sacrosanctum concilium* [SC] 10; *Lumen gentium* [LG] 11; *Presbyterorum ordinis* [PO] 5). Durch die Liturgiereform hat sich die eucharistische Praxis und Frömmigkeit erneuert. Die ökumenische Bewegung, die immer auf die Eucharistie bezogen ist, hat auf allen Seiten einen Lernprozess für ein tieferes Verständnis der Eucharistie in ökumenischer Offenheit ausgelöst. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil gibt es eine Fülle dogmatischer Klärungen, pastoraler Weisungen und rechtlicher Regelungen der katholischen Kirche im Blick auf die Ökumene.

(11) Die theologische Grundlage unserer Handreichung ist das Ökumenismusdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils *Unitatis redintegratio*. Im Blick auf die Frage der Eucharistiegemeinschaft und des Kommunionempfangs erklären die versammelten Bischöfe, dass „die Gemeinschaft beim Gottesdienst (*communicatio in sacris*) nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung [*indiscretim*] gültiges Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen“ angesehen werden darf. Vor diesem Hintergrund beziehen sie zwei Prinzipien aufeinander: „die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade“. Sie erklären: „Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen“ (UR 8).

(12) *Unitatis redintegratio* bringt die Eucharistietheologie der katholischen Kirche zum Ausdruck. Sie ist vom Zeugnis des Apostels Paulus geprägt, der die Gemeinschaft mit dem eucharistischen Leib Christi als Mittel und Ausdruck der Gemeinschaft im ekklesialen (kirchlichen) Leib Christi verkündet: „Ist der Kelch des Segens, über den wir den Segen sprechen, nicht Teilhabe am Blut Christi? Ist das Brot, das wir brechen, nicht Teilhabe am Leib Christi? Ein Brot ist es. Darum sind wir viele ein Leib; denn wir alle haben teil an dem einen Brot“ (1 Kor 10, 16–17). Ohne Eucharistie gibt es keine Kirche; ohne die Kirche, die den Auftrag ihres Herrn im Heiligen Geist vollzieht, gibt es keine Eucharistie. Deshalb sieht die katholische Kirche eine innere Einheit von Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft.

(13) Die Kirchengemeinschaft gründet in der Taufe. In Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift erklärt die katholische Kirche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil von der Taufe: Sie ist „ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind. Dennoch ist die Taufe nur ein Anfang und Ausgangspunkt, da sie ihrem ganzen Wesen nach hinzielt auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus. Daher ist die Taufe hingeordnet auf das vollständige Bekenntnis des Glaubens, auf die völlige Eingliederung in die Heilsveranstaltung, wie Christus sie gewollt hat, schließlich auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft“ (UR 22). Deshalb ist es eine große Aufgabe, das Wachstum im Glauben zu fördern. Wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, ist die eucharistische Gemeinschaft ein wichtiger Ausdruck und ein starker Antrieb dieses Wachstums. Wo sie noch nicht gegeben sind, bleibt die volle eucharistische *communio* das Ziel der Ökumene.

(14) Nach dem *kirchlichen Gesetzbuch von 1983 (CIC)* ist die Spendung der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung auch an nichtkatholische Christinnen und Christen möglich. Bei Angehörigen orientalischer Kirchen, die nicht in voller kirchlicher Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, sind die freiwillige Bitte und die rechte Disposition Voraussetzung (can. 844 § 3 *CIC*). Im Blick auf die Gläubigen, die anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften angehören, wird erklärt: „Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage (*gravis necessitas*) dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind“ (can. 844 § 4 *CIC*).

(15) Das *Ökumenische Direktorium von 1993 (ÖD)* folgt dem Ökumenismusdekret des Konzils (UR) und dem Codex (ÖD 125.129–132). Im Blick speziell auf Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen erklärt es: „Bei jeder Ehe richtet sich die erste Sorge der Kirche darauf, die Festigkeit sowie Dauerhaftigkeit des unauflöselichen Ehebandes und des aus ihm hervorgehen-

den Familienlebens zu bestärken.“<sup>9</sup> Die Sorge muss auch die katholische Partnerin oder der katholische Partner in dieser Ehe haben (vgl. ÖD 151). Gleichzeitig werden diese Ehen im Anschluss an das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* (FC) von Papst Johannes Paul II. (1981) hinsichtlich ihrer sakramentalen Gemeinsamkeit in der Taufe, ihres Glaubens und ihrer ökumenischen Bedeutung wertgeschätzt (vgl. FC 78). Was den Empfang der eucharistischen Kommunion seitens des nichtkatholischen Teils angeht, wird ausdrücklich gesagt: „Dabei ist der besonderen Situation Rechnung zu tragen, die dadurch gegeben ist, dass zwei getaufte Christen das christliche Ehesakrament empfangen“ (ÖD 159). Dann wird im Blick auf die Feier der Eheschließung resümiert: „Obgleich den Gatten einer bekenntnisverschiedenen Ehe die Sakramente der Taufe und der Ehe gemeinsam sind, kann die gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie nur im Ausnahmefalle erfolgen, und man muss in jedem einzelnen Fall die oben erwähnten Normen bezüglich der Zulassung eines nichtkatholischen Christen zur eucharistischen Gemeinschaft beachten [vgl. oben Nr. 125, 130 und 131], ebenso wie jene, die die Teilnahme eines Katholiken an der eucharistischen Gemeinschaft in einer anderen Kirche betreffen [vgl. oben Nr. 132]“ (ÖD 160).

(16) In seiner Enzyklika *Ut unum sint* (UUS) hat der heilige Johannes Paul II. die Bedeutung der Ökumene für die Vertiefung des Glaubens gewürdigt (vgl. UUS 41–76) und dabei betont: „Ein Grund zur Freude ist in diesem Zusammenhang, daran zu erinnern, dass die katholischen Priester in bestimmten Einzelfällen die Sakramente der Eucharistie, der Buße und der Krankensalbung anderen Christen spenden können, die zwar noch nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, aber sehnlich den Empfang der Sakramente wünschen, von sich aus darum bitten und den Glauben bezeugen, den die katholische Kirche in diesen Sakramenten bekennt.“<sup>10</sup> Dieser Hinweis richtet die Aufmerksamkeit nicht nur

---

<sup>9</sup> Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, *Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus*, 144: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 110 (Bonn 1993), 73.

<sup>10</sup> Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Ut unum sint* über den Einsatz für die Ökumene, 46: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 121 (Bonn 1995), 35.

auf eine bestimmte Situation, sondern auch auf eine bestimmte Einstellung der Menschen, die um den Empfang eines Sakramentes in der katholischen Kirche bitten. Die Enzyklika bezieht sich an dieser Stelle auf alle Gläubigen, die „nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“ stehen.<sup>11</sup>

(17) In seiner Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* (EdE) schreibt Papst Johannes Paul II.: „Wenn die volle Gemeinschaft fehlt, ist die Konzelebration [gemeint ist: zwischen Amtsträgern der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften] in keinem Fall statthaft. Dies gilt nicht für die Spendung der Eucharistie *unter besonderen Umständen und an einzelne Personen*, die zu Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften gehören, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. In diesem Fall geht es nämlich darum, einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis [*gravi spirituali necessitati*] einzelner Gläubiger im Hinblick auf das ewige Heil entgegenzukommen, nicht aber um die Praxis einer *Interkommunion*, die nicht möglich ist, solange die sichtbaren Bande der kirchlichen Gemeinschaft nicht vollständig geknüpft sind.“<sup>12</sup> Die *gravis spiritualis necessitas* erklärt sich im Lichte des Codex als „schwere geistliche Notlage“, in der Menschen geholfen werden muss. Sie besteht darin, dass eine tiefe Sehnsucht der Gläubigen nach dem Empfang des Sakraments (vgl. UUS 46) nicht gestillt wird und dadurch der Glaube gefährdet wird.

(18) Es ist eine große Not, wenn der Glaube, der eine Frau und einen Mann dazu geführt hat, einander das Sakrament der Ehe zu spenden und es wechselseitig voneinander zu empfangen, zur Seh-

---

<sup>11</sup> Bemerkenswert ist, dass sowohl in *Ut unum sint* (Nr. 46) als auch im *Katechismus der Katholischen Kirche* (KKK 1398–1401), im *Kompendium* (293) und in *Ecclesia de Eucharistia* (45–46), obwohl auf can. 844 verwiesen wird, die Erreichbarkeit eines Spenders der eigenen Gemeinschaft nicht als eigenes Kriterium unter den Bedingungen genannt wird.

<sup>12</sup> Der Verweis auf die *gravis spiritualis necessitas* greift eine Regel auf, die sich in der Instruktion des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 1. Juni 1972 über die Zulassung zur Kommunion in besonderen Fällen findet (In quibus rerum circumstantiis IV). Das Argument der *gravis spiritualis necessitas* selbst wird in der katholischen Theologie seit Langem im Blick auf die Heilsnotwendigkeit der Sakramente, insbesondere der Taufe, thematisiert und kann im Blick auf die Eucharistie als moralische Heilsnotwendigkeit gedeutet werden, die darin besteht, dass sie als geistliche Nahrung nicht auf Dauer entbehrt werden kann.

sucht nach der gemeinsamen Kommunion führt, ohne dass sich ein Weg zeigt, diesem Wunsch mit dem Segen der Kirche zu entsprechen. Wenn dieser „schweren geistlichen Notlage“ nicht abgeholfen wird, kann sogar die Ehe gefährdet werden, die in der Liebe Christi zur Kirche gründet (vgl. *Eph* 5,32). Diese Hilfe zu leisten ist ein pastoraler Dienst, der das Band der Ehe stärkt und dem Heil der Menschen dient.

(19) Auch im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia*, das nach der Familiensynode (5.–19. Oktober 2014 und 4.–25. Oktober 2015) von Papst Franziskus am 19. März 2016 veröffentlicht wurde, wird mit Verweis auf das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* von Johannes Paul II. die Wertschätzung für eine im Glauben gelebte konfessionsverbindende Ehe zum Ausdruck gebracht und mit Verweis auf das Ökumenische Direktorium die Einhaltung der Vorschriften unterstrichen, die im Einzelfall eine Zulassung des nichtkatholischen Teils erlauben (vgl. *AL* 247).

(20) *Amoris laetitia* entwickelt im anders gelagerten Fall der wieder-verheirateten Geschiedenen eine Hermeneutik, deren Ansatz auch zur Beendigung einer „schweren geistlichen Notlage“ bei konfessionsverbindenden Ehepaaren eine Hilfestellung leistet. Das Schreiben betont die Gewissensbildung und öffnet einen pastoralen Zugang auch in der Frage des Eucharistieempfangs. *Amoris laetitia* erklärt, dass im Blick auf die „zahllosen Unterschiede der konkreten Situationen“ keine „generelle gesetzliche Regelung kanonischer Art“ hilfreich sei, aber „eine neue Ermutigung“ ausgedrückt werden soll „zu einer verantwortungsvollen persönlichen und pastoralen Unterscheidung der je spezifischen Fälle“ (*AL* 300). Die konkreten Situationen fordern eine Unterscheidung, die dazu verhelfen muss, „die möglichen Wege der Antwort auf Gott und des Wachstums inmitten der Begrenzungen zu finden“ (*AL* 305). Es gilt, den örtlichen Gegebenheiten besser gerecht werden zu können und deshalb regional unterschiedliche Lösungen zu ermöglichen, die genau auf den Einzelfall abgestimmt sind (vgl. *AL* 3.199).